



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 7. Oktober 2020

Nummer 40

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (VV-BbgDSG)	915
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal	915
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“	918
Ministerium der Justiz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)	919
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	929
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten	932

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf	940
Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow	941
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz	941
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15	942
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	947
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	947

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (VV-BbgDSG)

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 10. September 2020

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (VV-BbgDSG) vom 14. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 314) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 25. August 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Dahme einschließlich der Teupitzer Gewässer und des Dahme-Umflut-Kanals soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Königs Wusterhausen und Wildau, der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinde Heidesee.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bindow: 1, 2, 3
Birkholz: 4, 5
Blossin: 2, 5
Dolgenbrodt: 1, 3, 4, 5
Egsdorf: 3

Gräbendorf: 7, 9, 10, 11
Groß Köris: 1, 2, 3, 7, 8
Gussow: 2, 3
Halbe: 5, 6
Hermsdorf: 3, 6, 7, 8
Kablow: 2, 3, 4, 5
Klein Köris: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Kolberg: 1, 2, 7
Königs Wusterhausen: 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19
Köthen: 1, 2, 3
Löpten: 6, 7
Märkisch Buchholz: 1, 4, 6, 7, 9
Neuendorf (T): 3
Niederlehme: 4, 6
Prieros: 1, 2, 4, 5, 6
Schwerin: 1, 2, 4
Senzig: 1, 2, 3, 4
Streganz: 6
Teupitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6
Wernsdorf: 9
Wildau: 9
Zernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1 : 2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 19. Oktober 2020
bis einschließlich 20. November 2020

bei der unteren Wasserbehörde beziehungsweise den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice, Haus A	Mo. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 8.00 - 19.00 Uhr Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	03375 273373
Stadt Wildau	15745 Wildau Karl-Marx-Straße 36 Bauverwaltung/Facility Management, Raum 102	Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Mo. und Mi. 13.00 - 15.30 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr	03375 505422
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9 Bürgerbüro	Mo. und Di. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 589-0
Amt Unterspreewald	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	035474 206236 035474 206233
Gemeinde Heidesee	15754 Heidesee Lindenstraße 14 b Bauamt, Raum 207	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und 16.30 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.30 Uhr Fr. 9.00 - 11.30 Uhr und nach Vereinbarung	033767 79547

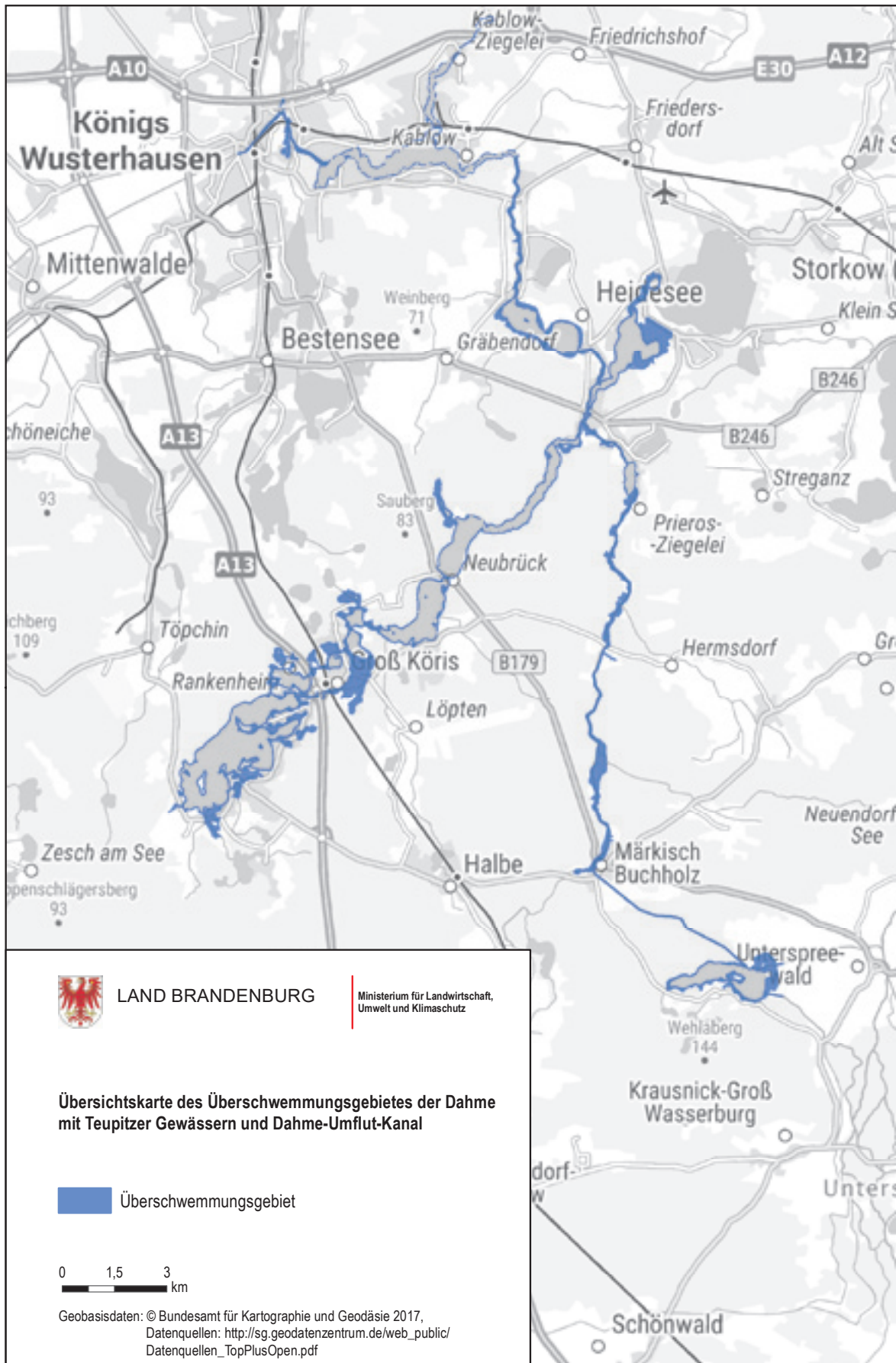
Bis einschließlich 7. Dezember 2020 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse zu finden: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Diese Seite enthält auch einen Link zur Auskunftsplattform Wasser, auf der das geplante Überschwemmungsgebiet eingesehen und die Kartenentwürfe im Format PDF heruntergeladen werden können.

Hinweis:

Die Kartenentwürfe wurden, beginnend mit dem 16. März 2020, schon einmal bei den oben genannten Behörden ausgelegt. Die Auslegung musste aber aufgrund der Corona-Pandemie vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsdauer abgebrochen werden und wird nun wiederholt. Bis auf die Kartenblätter 09959, 09960, 10069, 10070, 10079, 10080 sind die Entwurfskarten unverändert. Auf den vorgenannten Kartenblättern wurde die südöstlichste Fläche des geplanten Überschwemmungsgebiets (östlich der Straße zwischen Groß Wasserburg und Klein Wasserburg) gelöscht. Diese Fläche soll in einem späteren Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet der oberen Spree festgesetzt werden. Bereits abgegebene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Die ursprünglich für den 17. März 2020 vorgesehene Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit kann aufgrund der fortbestehenden Kontaktbeschränkungen nicht nachgeholt werden.

Anlage



**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Landschaftsschutzgebiet
„Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide
zwischen Senftenberg und Ortrand“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 10. September 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 und § 42 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Die Beschlüsse des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24. April 1968 und 15. Juli 1987 zum oben genannten Landschaftsschutzgebiet sollen ersetzt werden.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Elbe-Elster	Schraden	Schraden	7;
Oberspreewald-Lausitz	Frauendorf	Frauendorf	1 - 13;
		Guteborn	1 - 14;
	Großkmehlen	Frauwalde	1 - 6;
		Großkmehlen	1 - 5;
		Kleinkmehlen	1, 2;
	Grünwald	Grünwald	1 - 4;
	Hermsdorf	Hermsdorf	1 - 13;
		Jannowitz	1 - 6;
	Hohenbocka	Hohenbocka	1 - 8;
	Kroppen	Kroppen	1 - 13;
	Lauchhammer	Lauchhammer	9 - 11, 19 - 21;
	Lindenau	Lindenau	1 - 7;
	Ortrand	Burkersdorf	1 - 4;
		Ortrand	1 - 3;
Ruhland	Arnsdorf	1 - 6;	
Schwarzbach	Ruhland	1 - 14;	
	Bielen	1 - 3;	
Schwarzzeide	Schwarzbach	1 - 7;	
	Schwarzzeide	1, 4, 5, 8;	
Senftenberg	Brieske	1, 2, 4;	
	Großkoschen	1 - 4;	
	Hosena	1 - 8;	
	Niemtsch	1, 3;	
	Peikwitz	1 - 9;	
Tettau	Senftenberg	23;	
	Tettau	1 - 4.	

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 16. November 2020
bis einschließlich 18. Dezember 2020

bei den folgenden Auslegungsstellen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
60 Amt für Umwelt und Bauaufsicht
- untere Naturschutzbehörde -
J.-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau
2. Landkreis Elbe-Elster
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
- untere Naturschutzbehörde -
Nordpromenade 4
04916 Herzberg (Elster)
3. Amt Ruhland
Amt für Bau- und Geoinformation
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland
4. Amt Plessa
Fachbereich I: Bauverwaltung & Liegenschaften
Steinweg 6
04928 Plessa
5. Stadt Senftenberg
Rathaus
Markt 1
01968 Senftenberg
6. Amt Ortrand
Bauamt
Altmarkt 1
01990 Ortrand
7. Stadt Schwarzzeide
Bauamt
Ruhlander Straße 102
01987 Schwarzzeide
8. Stadt Lauchhammer
FB B/1 - Bauverwaltung, Planung, Gebäudemanagement
Liebenwerdaer Straße 69
01971 Lauchhammer

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Lindenstraße 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/verfahrensablauf-einstweilige-sicherstellung/>

**Richtlinie
des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg
zur Förderung der Haftvermeidung durch
soziale Integration (HSI)**

Vom 17. September 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Zeitraum 2014 - 2020, Prioritätsachse B, Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes mit dem Ziel einer arbeitsmarktlichen und sozialen Integration von Strafgefangenen, jungen haftgefährdeten Straftätern, Haftentlassenen sowie zu Geldstrafe Verurteilten, die zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeiten verrichten. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung

der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Das Land Brandenburg fördert den Zugang Straffälliger und von Inhaftierung bedrohter Menschen zum Arbeitsmarkt und deren Eingliederung in das Erwerbsleben. Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung der Resozialisierung von Straffälligen durch nachhaltige (Re-)Integration in Arbeit und Ausbildung. Die Arbeitsmarktchancen der Zielgruppe sollen durch ein verbessertes Übergangsmanagement (Haftbegleitung, Entlassungsvorbereitung, Vermittlung in Beschäftigung, Qualifizierung und Arbeit sowie Vernetzung der Akteure), die Förderung von Beschäftigung statt Strafe sowie die Entwicklung von Lebens- und Arbeitsperspektiven mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden durch integrations- und berufsfördernde Maßnahmen erhöht werden.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 die Unterstützung der Resozialisierung von Straffälligen durch Beratung, Begleitung und Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs durch Anlauf- und Beratungsstellen, die jeweils einer oder mehreren Justizvollzugsanstalten im Lande zugeordnet sind - **Projektfeld Anlauf- und Beratungsstellen,**
- 2.2 die Unterstützung der Resozialisierung durch Beratung, Vermittlung, Kontrolle und Begleitung von Verurteilten, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und sich bereit erklären, zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten oder die Geldstrafe in Raten abzahlend, sowie eine darüber hinausgehende Begleitung und Vermittlung der Klientin beziehungsweise des Klienten in Arbeit und Beschäftigung - **Projektfeld Arbeit statt Strafe,**
- 2.3 soziale Gruppenarbeit mit flankierender Einzelfallhilfe für straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren zur Entwicklung von Lebens- und Arbeitsperspektiven durch integrations- und beruflfördernde Maßnahmen - **Projektfeld Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende,**
- 2.4 die Koordinierung und fachliche Unterstützung der Zusammenarbeit der Umsetzenden der Projektfelder nach den Nummern 2.1 bis 2.3 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz (MdJ) - **Projektfeld Netzwerkkoordination.**

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist

- a) für die Anlauf- und Beratungsstellen: Träger der sozialen Arbeit mit Arbeitsschwerpunkt Straffälligenhilfe beziehungsweise Resozialisierung, Bildungs- und Beschäftigungsträger,
- b) für das Projektfeld Arbeit statt Strafe: Träger der sozialen Arbeit mit Arbeitsschwerpunkt Straffälligenhilfe beziehungsweise Resozialisierung, Bildungs- und Beschäftigungsträger,
- c) für die sozialpädagogischen und berufsorientierenden ambulanten Angebote für Jugendliche und Heranwachsende: anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Arbeitsschwerpunkt Straffälligenhilfe beziehungsweise Resozialisierung,
- d) für die Netzwerkkoordination: Träger der sozialen Arbeit, Institutionen der freien Wirtschaft mit Arbeitsschwerpunkt Projekt- und Netzwerkmanagement beziehungsweise Informationsmanagement und Erfahrungen in der Straffälligenhilfe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Projektfeld Anlauf- und Beratungsstellen

4.1.1 Je Landgerichtsbezirk kann eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger eine Förderung für eine Anlauf- und Beratungsstelle in der dort ansässigen Justizvollzugsanstalt oder in den dort ansässigen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen, Luckau-Duben, Nord-Brandenburg - Teilanstalt Neuruppin-Wulkow und Nord-Brandenburg - Teilanstalt Wriezen) erhalten. Eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger kann auch für mehrere Landgerichtsbezirke eine Förderung erhalten. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll seinen Standort in der Nähe der Justizvollzugsanstalt oder Justizvollzugsanstalten haben.

4.1.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über Erfahrung mit der Zielgruppe verfügen und im Land Brandenburg mit einer Betriebsstätte/Niederlassung ansässig sein.

4.1.3 Die Maßnahmen der Anlauf- und Beratungsstellen richten sich an Straffällige innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs, die nach der Haftentlassung keiner Bewährungshelferin beziehungsweise keinem Bewährungshelfer unterstellt sind. Darüber hinaus richtet sich die Maßnahme auch an erwerbslose Haftentlassene und zu Bewährungsstrafen Verurteilte, die in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung eine gezielte Hilfestellung benötigen und wünschen.

4.1.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.3 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe durch stufenweise aufeinander aufbauende sowie individuell zugeschnittene Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (Einzelberatung, Gruppenarbeit) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (ca. sechs bis neun Monate vor der Haftentlassung) und einer Nachbetreuung nach der Haftentlassung (bis zu einem Jahr, eine längere Nachbetreuung bis zu zwei Jahren ist in begründeten Einzelfällen möglich),
- b) Feststellung, Verringerung und/oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- c) Heranführung der Zielgruppe an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- d) Vermittlung der Zielgruppe in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen,
- e) Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme,
- f) Vernetzung auf kommunaler und Landesebene (Durchführung runder Tische mit Kooperations-

- partnern vor Ort, Stakeholdertreffen, Teilnahme und Durchführung von HSI-Regionalkonferenzen, Koordinationstreffen mit den übrigen HSI-Partnern etc.),
- g) Dokumentation der Arbeit mit den Gefangenen und Austausch mit der Justizvollzugsanstalt über den Verlauf der Maßnahme,
- h) Erstellung eines Beitrags für den durch die Netzwerkkoordination zu erstellenden Jahresbericht,
- i) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit den übrigen HSI-Netzwerkpartnern.

4.1.5 Im Projektfeld Anlauf- und Beratungsstellen soll jeweils eine (qualifizierte) Vollzeitkraft im Verlauf eines Kalenderjahres 80 Teilnehmende beraten und gegebenenfalls begleiten. Zu den Teilnehmenden zählen die in einem Kalenderjahr neu hinzukommenden Klientinnen und Klienten sowie die aus dem vorangegangenen Jahr weiterbetreuten Klientinnen und Klienten. Davon sollen mindestens 11 Prozent der Teilnehmenden in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Praktika, in Berufsausbildung, in sozialversicherungspflichtige Arbeit oder geringfügige Beschäftigung vermittelt beziehungsweise an eine selbstständige Tätigkeit unter Rückgriff auf vorhandene Beratungsstrukturen herangeführt werden. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegt.

4.1.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass die Person oder die Personen, die die fachlichen Aufgaben wahrnimmt beziehungsweise wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Straffälligen - verfügt beziehungsweise verfügen.

4.1.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein eigenständiges Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.1.1 bis 4.1.6 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

4.2 Projektfeld Arbeit statt Strafe

4.2.1 In jedem Landgerichtsbezirk kann eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger in diesem Projektfeld gefördert werden, wobei eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger auch in mehreren Landgerichtsbezirken tätig sein kann.

4.2.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über Erfahrung mit der Zielgruppe verfügen und muss im Land Brandenburg mit einer Betriebsstätte/Niederlassung ansässig sein.

4.2.3 Die Maßnahmen im Projektfeld Arbeit statt Strafe richten sich an Verurteilte, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können und sich bereit erklären, zur Abwendung einer

Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten oder die Geldstrafe in Raten abzuzahlen.

4.2.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.3 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung zu den Verfahrensabläufen und möglichen Hilfen im Rahmen des Erstgesprächs,
- b) an den Ressourcen der Klientin beziehungsweise des Klienten orientierte Feststellung, Verringerung und/oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- c) passgenaue Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und Kontrolle der Ableistung,
- d) Arbeitsmarktcoaching,
- e) Beratungen zu Themen im Zusammenhang mit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit (Konflikte am Arbeitsplatz, Wechsel der Einsatzstelle, Unterstützung bei psychosozialen Konflikten und Krisen),
- f) Dokumentation der Vermittlungs- und Beratungsarbeit, Erfassung der abgeleisteten Arbeitsstunden und Bericht an die Justizbehörden,
- g) Akquise, Kontaktpflege und Beratung von Einsatz- und Arbeitsstellen,
- h) Unterstützung bei der Beantragung von Ratenzahlungen beziehungsweise der Antragstellung auf Stundung,
- i) Vernetzung auf kommunaler und Landesebene (Durchführung runder Tische mit Kooperationspartnern vor Ort, Stakeholdertreffen, Teilnahme und Durchführung von HSI-Regionalkonferenzen, Koordinationstreffen mit den übrigen HSI-Partnern etc.),
- j) Erstellung eines Beitrags für den durch die Netzwerkkoordination zu erstellenden Jahresbericht,
- k) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit den übrigen HSI-Netzwerkpartnern.
- l) Nach und gegebenenfalls während Ableistung der gemeinnützigen Arbeit:
 - aa) Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung oder darauf vorbereitende Maßnahmen im Anschluss an die gemeinnützige Arbeit zur Tilgung der Geldstrafe,
 - bb) Möglichkeit der Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung bis zu einer Dauer von neun Monaten (längere Zeiten sind in Einzelfällen möglich und müssen begründet werden).

4.2.5 Im Projektfeld Arbeit statt Strafe soll jeweils eine (qualifizierte) Vollzeitkraft im Verlauf eines Kalenderjahres 220 Teilnehmende erreichen (beraten, in gemeinnützige Arbeit vermitteln und begleiten). Zu den Teilnehmenden zählen die in einem Kalenderjahr neu hinzukommenden Klientinnen und Klienten sowie die aus dem vorangegangenen Jahr weiterbetreuten Klientinnen und Klienten. Mindestens 75 Prozent der Teilnehmenden sollen die Maßnahme erfolgreich abschließen, das heißt Haft vermeiden, indem die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet wird. Ausgehend von dieser Zahl sollen min-

destens 10 Prozent der Teilnehmenden zudem in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Praktika, in Berufsausbildung, in sozialversicherungspflichtige Arbeit oder geringfügige Beschäftigung vermittelt werden. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegt.

4.2.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass die Person oder die Personen, die die fachlichen Aufgaben wahrnimmt beziehungsweise wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Straffälligen - verfügt beziehungsweise verfügen.

4.2.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein eigenständiges Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.2.2 bis 4.2.6 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

4.3 Projektfeld Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende

4.3.1 Je Landkreis oder kreisfreie Stadt kann eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger im Projektfeld gefördert werden, wobei eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger auch in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten tätig sein kann.

4.3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über Erfahrung mit der Zielgruppe verfügen, muss im Land Brandenburg mit einer Betriebsstätte/Niederlassung ansässig sein und über einen „Letter of Intent“ des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bezüglich der Mitfinanzierung verfügen.

4.3.3 Die Maßnahmen im Projektfeld Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote richten sich an straffällige Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren, die tatzeitnah - vor einer Gerichtsverhandlung - in einer Verbindung aus Gruppenarbeit und flankierender Einzelfallhilfe in ihren sozialen Kompetenzen gefördert und bei der Bildungs- und Berufsorientierung unterstützt werden.

4.3.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.3 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Projektdarstellung und Klärung der Teilnahmebereitschaft sowie der Teilnahmevoraussetzungen im Rahmen eines Vorgesprächs,
- b) Durchführung ambulanter, sozialer Gruppenarbeiten zu den Themen: Selbstbild, Stärken/Schwächen, Auseinandersetzung mit der Tat/Entwicklung eines

Unrechtsbewusstseins, Integration in Bildung und Arbeit, Befähigung zur Legal- und Sozialbewährung durch Anerkennen gesellschaftlicher Werte und Normen (Rückfallvermeidung),

- c) Begleitung der Gruppenarbeit durch vertiefende Einzelgespräche,
- d) nachgehende Begleitung und Betreuung bis zu einem Jahr,
- e) Vernetzung auf kommunaler Ebene und Landesebene (Durchführung runder Tische mit Kooperationspartnern vor Ort, Stakeholdertreffen, Teilnahme und Durchführung von HSI-Regionalkonferenzen, Koordinationstreffen mit den übrigen HSI-Partnern etc.),
- f) Dokumentation der Arbeit mit der Zielgruppe,
- g) Erstellung eines Beitrags für den durch die Netzwerkkoordination zu erstellenden Jahresbericht,
- h) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit den übrigen Netzwerkpartnern.

4.3.5 Jeweils ein Fachteam bestehend aus zwei Trainerinnen beziehungsweise Trainern (jeweils Vollzeit) soll im Verlauf eines Jahres mindestens 24 neue Teilnehmende der Zielgruppe bei einer Gruppenstärke (offene Gruppe) von sechs bis zehn Teilnehmenden erreichen. Mindestens 60 Prozent der Teilnehmenden sollen die Gruppenarbeit erfolgreich abschließen (durchgängige, regelmäßige Teilnahme). Von den Teilnehmenden sollen mindestens 30 Prozent in Maßnahmen der Berufsvorbereitung, in Praktika, in Berufsausbildung, in sozialversicherungspflichtige Arbeit oder geringfügige Beschäftigung vermittelt werden. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen der Zielvorgaben darlegt.

4.3.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass die Person oder die Personen, die die fachlichen Aufgaben wahrnimmt beziehungsweise wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder pädagogische Berufsabschlüsse - verfügt beziehungsweise verfügen.

4.3.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein eigenständiges Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.3.2 bis 4.3.6 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

4.4 Netzwerkkoordination

4.4.1 Für die Aufgaben der Koordination des HSI-Netzwerkes kann im Land Brandenburg eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger gefördert werden.

4.4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über einschlägige Erfahrungen in der

Koordination von sozialen Netzwerken verfügen und muss im Land Brandenburg mit einer Betriebsstätte/Niederlassung ansässig sein.

4.4.3 Aufgaben der Netzwerkkoordination

4.4.3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat neben den Aufgaben nach den Nummern 6.1 bis 6.3 insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Umsetzung der fachlichen Weiterentwicklung der drei Projektfelder nach Vorgaben des MdJ,
- b) ständige Pflege der Kontakte mit und zwischen den HSI-Netzwerkpartnern,
- c) Kooperationspflege zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, dem Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten und den beteiligten Jugendämtern,
- d) bedarfs- und entwicklungsorientierte Initiierung und Koordination der internen Weiterbildung der Mitarbeiter nach den Nummern 2.1 bis 2.3,
- e) Unterstützung und Koordination der Programmsteuerung und Qualitätssicherung inklusive Auswertung der Statistiken,
- f) Erarbeitung, Erprobung und Implementierung qualitativer Standards in den HSI-Projektfeldern unter Einbeziehung aller relevanten Akteure,
- g) Koordination, Organisation und Moderation von HSI-spezifischen Veranstaltungen sowie HSI-internen Zusammenkünften (zum Beispiel Koordinationstreffen, Netzwerktreffen, Konferenz mit den Geschäftsführern der HSI-Partner, Arbeitstreffen innerhalb der Projektfelder),
- h) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem MdJ,
- i) Fertigung von mindestens drei Newslettern pro Kalenderjahr für die HSI-Träger und deren Kooperationspartner (Justizvollzugsanstalten, Soziale Dienste, Jugendämter etc.),
- j) pro Kalenderjahr mindestens 30 Eingaben von News auf der HSI-Homepage,
- k) Veröffentlichung von Flyern zur Arbeit in den HSI-Projektfeldern und zur Kooperation mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern,
- l) Teilnahme an mindestens drei überregionalen projektbezogenen Veranstaltungen pro Kalenderjahr. Dies können beispielsweise Tagungen, Seminare oder Messen sein,
- m) Erstellung des HSI-Jahresberichts für das MdJ als Grundlage zur Weiterentwicklung des Projekts,
- n) Supervision der Regionalkonferenzen,
- o) Entwicklung und Durchführung transnationaler Aktivitäten innerhalb des Projektzeitraums,
- p) Vorbereitung, Teilnahme und Protokollierung der Trägerbesuche in Abstimmung mit dem MdJ,
- q) viermal pro Projektjahr: Moderation und Fachberatung der Arbeitsgruppen Ambulante Maßnahmen, Arbeit statt Strafe und Anlauf- und Beratungsstellen,
- r) Fertigung eines Trägerberichts je HSI-Koordinations-sitzung,

- s) mindestens 20 Weitergaben von Materialien/fachlichen Inputs,
- t) Durchführung von mindestens zwei Steuerkreissitzungen zwischen Netzwerkkoordination und dem MdJ pro Kalenderjahr,
- u) Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung nach Vorgaben des MdJ für die Träger des HSI-Netzwerkes.

4.4.3.2 Darüber hinaus ist eine internetbasierte Informations- und Kommunikationsplattform zu betreiben, die

- a) in einem **passwortgeschützten Intranet** sowohl Tools für die Dokumentation (Berichte, Protokolle, Termine etc.) und die netzwerkübergreifende interne Auswertung von Daten (Statistik), die für die interne Programmsteuerung und Qualitätsentwicklung des Netzwerkes erforderlich sind, bereithält als auch landesweit recherchierte Stellen- und Integrationsangebote für die HSI-Träger bereitstellt,
- b) auf einer Homepage die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit des HSI-Netzwerkes - in Kooperation mit den HSI-Partnern - darstellt. Dazu gehören Veröffentlichungen sowie Informationen rund um HSI-spezifische Themen der Beratungs- und Integrationsarbeit sowie der Newsletter, themen- und/oder anlassbezogene Dossiers und Berichte sowie ein Newsbereich. Darüber hinaus soll das im Netzwerk generierte Erfahrungswissen in der Fachöffentlichkeit regional und überregional kommuniziert und nach außen vertreten werden.

4.4.3.3 In Bezug auf die Stellen- und Integrationsangebote sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Einstellung von mindestens 500 neu recherchierten Jobangeboten pro Kalenderjahr, die für die Zielgruppe geeignet sind,
- b) individuelle Recherchen für mindestens 25 Bewerberinnen und Bewerber (Teilnehmende nach den Nummern 4.1 bis 4.3) pro Kalenderjahr.

Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe für das Verfehlen darlegt.

4.4.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass die Person oder die Personen, die die fachlichen Aufgaben wahrnimmt beziehungsweise wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch entsprechende Hochschul- oder Berufsabschlüsse oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Projekt- und Netzwerkmanagement beziehungsweise im Informationsmanagement und Erfahrungen in der Straffälligenhilfe - verfügt beziehungsweise verfügt.

4.4.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein eigenständiges Konzept einzureichen, welches die unter den Nummern 4.4.2 bis 4.4.4 aufgeführten Anforderungen beinhaltet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung bei den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4, Fehlbedarfsfinanzierung bei Nummer 2.3

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

5.4.1 beim Projektfeld Anlauf- und Beratungsstellen nach Nummer 2.1:

- a) die direkten Personalausgaben, die die Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und für das Personal beauftragter Dritter umfassen, das ausschließlich für die in Nummer 4.1 definierten Aufgaben eingesetzt werden kann,
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a,

5.4.2 beim Projektfeld Arbeit statt Strafe nach Nummer 2.2:

- a) die direkten Personalausgaben, die die Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und für das Personal beauftragter Dritter umfassen, das ausschließlich für die in Nummer 4.2 definierten Aufgaben eingesetzt werden kann,
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a,

5.4.3 beim Projektfeld Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende nach Nummer 2.3:

- a) die direkten Personalausgaben, die die Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und für das Personal beauftragter Dritter umfassen, das ausschließlich für die in Nummer 4.3 definierten Aufgaben eingesetzt werden kann,
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 68b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 16,5 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a,

5.4.4 beim Projektfeld Netzwerkkoordination nach Nummer 2.4:

die Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

5.5 Die Förderung aus dem ESF beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die nationale Kofinanzierung erfolgt aus Landesmitteln. Im Projektfeld Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende nach Nummer 2.3 haben sich die jeweiligen Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte mindestens in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben zu beteiligen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit anhand einheitlicher Qualitätsstandards, die Auswertung von Vor-Ort-Besuchen des MdJ und der Netzwerkkoordination, Erfahrungsaustausche sowie die Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem MdJ und der Bewilligungsstelle auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind. Gegenüber der Bewilligungsstelle hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in den Projektfeldern Anlauf- und Beratungsstellen, Arbeit statt Strafe und Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende nach jedem Quartal bis zum 15. des Folgemonats einen Bericht zu den aktuellen Teilnehmerzahlen und den für jedes Projektfeld individuell festgelegten Vorgaben zu erbringen. Die Netzwerkkoordination hat gegenüber der Bewilligungsstelle zum Ende eines Kalenderjahres den Nachweis über die Erledigung der festgelegten Vorgaben zu erbringen.

6.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Nummer 2.2.1 bis Nummer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des MdJ aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Information und Kommunikation ESF-geförderter Vorhaben“ auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht.

Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird eine Liste der Vorhaben geführt und öffentlich zugänglich gemacht. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (keine Nennung von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

- 6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehalten noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 bis 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zur Antragstellerin oder zum Antragsteller beziehungsweise zur Zuwendungsempfängerin oder zum Zuwendungsempfänger, zu den beantragten oder geförderten Maßnahmen sowie

den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende). Mit ihrem oder seinem Antrag erklärt sich die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung, Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten sind wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängerin oder den Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erhebt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern.

Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einwilligungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend dem Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die oder aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmenschluss ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.7 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 bis 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzepts (siehe Anlage) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internet-Portal der Bewilligungsstelle ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MdJ.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das im ILB-Portal bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-EU einzureichen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 bis 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehö-

renden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Anlage zur Richtlinie des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)

Verbindliche Vorgaben und Bewertungskriterien für Anträge im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung der Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)

I. Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Allgemeine Anforderungen an den Träger

1.1 Trägereignung

- Darstellung des Antragstellers (Profil, Ziele, Mitarbeiter)
- Beschreibung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte entsprechend dem beantragten Förderschwerpunkt; Vorerfahrungen aus früheren Förderperioden
- Angaben zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und Ausstattung
- Referenzen

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz)

2 Projektumsetzung

2.1 Projektfeld Anlauf- und Beratungsstellen

Orientiert an den Bedarfen der vergangenen Jahre, wird in diesem Projektfeld pro Jahr für die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel eine Teilnehmerzahl von 90 Klienten erwartet, für die Justizvollzugsanstalten Cottbus-Disenchen und Luckau-Düben insgesamt 200 Klienten, für die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg - Teilanstalt Neuruppin-Wulkow 80 Klienten, für die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg - Teilanstalt Wriezen 80 Klienten. Unter Beachtung dieser Rahmenzahlen soll die geplante Arbeitsweise mit Inhaftierten und Straffälligen einschließlich des Ablaufs der Unterstützungs- und Fördermaßnahmen (Einzelberatung/Gruppenarbeit) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und der nachgehenden Betreuung dargestellt werden, insbesondere mittels Angaben zu folgenden Punkten:

- Kontaktaufnahme mit den Inhaftierten
- Selbstverständnis und Rolle als externer Träger in einer Justizvollzugsanstalt
- Feststellung, Verringerung und/oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der Zielgruppe
- Arbeitsmarktcoaching
- Heranführung der Zielgruppe an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Vorgehen bei der Vermittlung der Zielgruppe in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, geringfügige Beschäftigung oder Praktika
- Umgang mit Kontaktabbrüchen
- Akquise von Arbeitsstellen
- Möglichkeit einer Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- Zusammenarbeit und Austausch mit der Justizvollzugsanstalt über den Verlauf der Maßnahme
- Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung
- Vernetzung auf kommunaler Ebene und Landesebene
- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern
- Öffentlichkeitsarbeit

2.2 Projektfeld Arbeit statt Strafe

Im Landgerichtsbezirk Cottbus werden - orientiert an den Bedarfen der vergangenen Jahre - pro Jahr 385 Klienten, im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) 400 Klienten, im Landgerichtsbezirk Neuruppin 660 Klienten und im Landgerichtsbezirk Potsdam 275 Klienten erwartet. Unter Beachtung dieser Rahmenzahlen soll die geplante Arbeitsweise mit Straffälligen, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, einschließlich des Ablaufs der Beratung, Vermittlung und Betreuung sowie einer nachgehenden Betreuung dargestellt werden, insbesondere mittels Angaben zu folgenden Punkten:

- Ablauf der Kontaktaufnahme mit dem Geldstrafenschuldner
- Erstgespräch
- Ablauf der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und Kontrolle der Ableistung
- Akquise von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit
- Beratungen zu Themen im Zusammenhang mit der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit (Konflikte am Arbeitsplatz, Wechsel der Einsatzstelle, Unterstützung bei psychosozialen Konflikten und Krisen)
- Umgang mit Kontaktabbrüchen
- Unterstützung bei der Beantragung von Ratenzahlungen beziehungsweise einem Antrag zur Stundung
- Art, Inhalt und Umfang der Dokumentation, Erfassung der Arbeitsstunden und Bericht an die Justizbehörden
- Arbeitsmarktcoaching
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der Zielgruppe bei der an die gemeinnützige Arbeit anschließenden Vermittlung in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, sozialversicherungspflichtige Arbeit, geringfügige Beschäftigung oder Praktika

- Akquise von Arbeitsstellen
- Möglichkeit einer Begleitung in der Anfangsphase der Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung
- Vernetzung auf kommunaler Ebene und Landesebene
- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern
- Öffentlichkeitsarbeit

2.3 Projektfeld Sozialpädagogische und berufsorientierende ambulante Angebote für Jugendliche und Heranwachsende

Unter Angabe der zu erwartenden Teilnehmerzahl soll die geplante Arbeitsweise mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden, einschließlich des Ablaufs der Beratungstätigkeit, Gruppen- und Einzelfallarbeit und einer nachgehenden Betreuung insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Kontaktaufnahmen zu und Vorgespräche mit den straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden in der Altersgruppe von 14 bis 21 Jahren
- Klärung der Teilnahmebereitschaft und der Teilnahmevoraussetzungen
- Durchführung einer ambulanten sozialen Gruppenarbeit (offene Gruppe) zu den Themen Selbstbild, Stärken/Schwächen, Auseinandersetzung mit der Tat/Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins, Integration in Bildung und Arbeit, Befähigung zur Legal- und Sozialbewährung durch Anerkennen gesellschaftlicher Werte und Normen (Rückfallvermeidung)
- Begleitung der Gruppenarbeit durch vertiefende Einzelgespräche
- nachgehende Begleitung und Betreuung
- Umgang mit Kontaktabbrüchen
- Dokumentation der Arbeit mit der Zielgruppe
- Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung
- Vernetzung auf kommunaler Ebene und Landesebene
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Verständnis für die Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in einem Netzwerk von gleichberechtigten Trägern
- Öffentlichkeitsarbeit

2.4 Netzwerkkoordination

Darstellung der geplanten Arbeitsweise mit gleichberechtigten Netzwerkpartnern, insbesondere Angaben

- zur Umsetzung der fachlichen Weiterentwicklung der drei Projektfelder
- zur ständigen Pflege der Kontakte mit und zwischen den HSI-Netzwerkpartnern
- zur Kooperationspflege zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, dem Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten und den beteiligten Jugendämtern
- zur bedarfs- und entwicklungsorientierten Initiierung und Koordination der internen Weiterbildung der HSI-Mitarbeiter

- zur Unterstützung und Koordination der internen Programmsteuerung sowie zu Maßnahmen und Methoden der Qualitätssicherung und des Controllings
- zur Erarbeitung, Erprobung und Implementierung qualitativer Standards in den HSI-Projektfeldern unter Einbeziehung relevanter Akteure
- zur Koordination, Organisation und Moderation von HSI-spezifischen Veranstaltungen sowie HSI-internen Zusammenkünften (zum Beispiel Koordinationstreffen, Netzwerktreffen, Konferenz mit den Geschäftsführern der HSI-Partner, Arbeitstreffen innerhalb der Projektfelder)
- zu transnationalen Aktivitäten
- und zu geplanten Aktivitäten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit

Für diese Aufgaben können bis zu drei Vollzeitstellen gefördert werden.

2.5 Maßnahmezeitraum

Die unter den Nummern 2.1 bis 2.4 aufgeführten Projekte sollen vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 durchgeführt werden.

3 Gleichstellung von Männern und Frauen, Querschnittsziele, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

- Darstellung, wie männliche und weibliche Straffällige entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation angesprochen werden
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Zusammenhang mit Straffälligkeit bearbeitet werden
- Angaben, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird
- Darstellung, wie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung durch integrative Arbeit - insbesondere im Hinblick auf Erwerbschancen auf dem Arbeitsmarkt - gefördert werden können

II. Fachliche Bewertung des Konzepts durch das MdJ

Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 4.

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1	Trägereignung	15	4,5
1.2	Qualität des Personals	20	6
2	Qualität des eingereichten Konzepts	45	13,5

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
3	Gleichstellung von Männern und Frauen, Querschnittsziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	15	4,5
4	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	5	1,5
Summe		100 %	30

Die Kriterien 1.1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte vergeben werden.

sehr gut	(30 - 25 Punkte)
gut	(24 - 20 Punkte)
befriedigend	(19 - 15 Punkte)
ausreichend	(14 - 10 Punkte)
mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
ungenügend	(unter 5 Punkte)

Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet. Dazu werden die je Kriterium vergebenen Punkte mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so maximal 30 Punkte erhalten.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Qualität des eingereichten Konzepts mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

Antragstellung

Die Anträge sind mit den vollständigen Konzeptunterlagen bis zum von der ILB benannten Stichtag im Antragsportal der ILB zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt durch die ILB als Bewilligungsstelle unter Einbeziehung eines fachlichen Votums des MdJ.

Für Rückfragen zu den Anforderungen an einzureichende Konzepte und zur fachlichen Bewertung steht beim MdJ Herr Wolfgang Hänsel (Tel.: 0331 866-3335; E-Mail: Wolfgang.Haensel@MdJ.Brandenburg.de) zur Verfügung.

Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 18. September 2020

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 15. September 2020 über die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und über die Planungsabsichten und die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) herbeizuführen, bekannt:

Beschluss 54/227/20

Die Regionalversammlung Lausitz-Spreewald beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und die Bekanntgabe der beschlossenen und als Anlage beigefügten Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung des Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Anlage zum Beschluss: Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept.

Planungsabsicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sieht in der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen eine dringende Notwendigkeit. Auf Grundlage

des Zieles 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Region Lausitz-Spreewald innerhalb von Eignungsgebieten konzentriert werden. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Gleichzeitig soll der Raumnutzung Windenergie substanziell Raum verschafft werden, um ihrer Privilegierung im Außenbereich Rechnung zu tragen.

Ein Aufstellungsbeschluss für den Integrierten Regionalplan 2030 der Region Lausitz-Spreewald, der in seiner beschlossenen Gliederung (Beschluss vom 28. November 2018) auch die Steuerung der Windenergienutzung beinhaltet, liegt bereits seit dem 20. November 2014 vor. Beide Beschlüsse wurden im Amtsblatt für Brandenburg vom 1. April 2020 veröffentlicht.

Schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept - Planungsschritte

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland ist bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept anzuwenden. Dies spielt besonders bei der Ausweisung von Eignungsgebieten, die einen Ausschluss der zu steuernden Raumnutzung nach außen bewirken, eine entscheidende Rolle. In der Planungsregion Lausitz-Spreewald sind die nachfolgend aufgeführten Planungsschritte für ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept erforderlich.

Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraums für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen anhand der Windhöflichkeit

In der Planungsregion Lausitz-Spreewald werden gemäß den Untersuchungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) mittlere Windgeschwindigkeiten von circa 4,5 m/s bis 6,0 m/s erreicht. Die höchsten mittleren Windgeschwindigkeiten werden dabei im Bereich von Hochflächen und weiten Ebenen mit vorwiegend landwirtschaftlicher oder bestehender/ehemaliger bergbaulicher Nutzung erreicht. Auf Grund der geringen Differenziertheit lassen sich aus dem Fakt der konkreten Windhöflichkeit keine planerischen Argumente für den begründeten Ausschluss der Raumnutzung Windenergie auf einzelnen Flächen heranziehen.

1. Planungsschritt:

Im ersten Planungsschritt wird die Gesamtfläche der Region um die Tabubereiche verringert, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabubereiche). Die in diesem Planungsschritt anzuwendenden Kriterien werden, sofern möglich, aus den aktuellen Fachgesetzen defi-

niert und einheitlich für die gesamte Planungsregion Lausitz-Spreewald angewandt.

2. Planungsschritt:

Im zweiten Planungsschritt wird die Fläche der Region um die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen ist, aber nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, weiter reduziert (weiche Tabubereiche). Dabei unterliegt die Festsetzung der weichen Tabukriterien immer einer Abwägungsentscheidung des Planträgers, der seine Ausschlussgründe und seine Ermessensentscheidung detailliert zu begründen hat. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabubereichen ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung dringend gefordert.

3. Planungsschritt:

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem 3. Planungsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt.

Die Restriktionsbereiche basieren auf weiteren Kriterien, die flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt werden. Die in Anwendung gebrachten Restriktionskriterien setzen sich zum einen aus begünstigenden Belangen und zum anderen aus entgegenstehenden Belangen zusammen. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind daher mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB umzusetzen.

4. Planungsschritt:

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in Eignungsgebieten, die eine Ausschlusswirkung nach außen bedingen, ist diesem Umstand planerisch Rechnung zu tragen. Daher ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Windenergie trotz flächenmäßiger Begrenzung (ausgewiesene Eignungsgebiete) in substanzieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10).

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg kann für den Nachweis eines substanziellen Raumangebotes das Verhältnis der ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche und der sich nach dem Abzug der harten Tabubereiche ergebenden Potenzialfläche als Bezugsgröße herangezogen werden.

Tabelle: Voraussichtliche Planungskriterien

Nummer	Kriterium
Harte Tabukriterien	
A1-1	Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG) (§ 23 des Bundesnaturschutzgesetzes)
A1-2	Siedlungsbestand und rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Ausweisungen zu Wohn- und Mischgebieten
A1-3	400 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
A1-4	Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bestand)
A1-5	Wald per Schutzverordnung nach § 12 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
A1-6	Militärische Sperrgebiete
A1-7	Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen
A1-8	Wasserschutzzone I
A1-9	Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2 LEP HR
A1-10	Biosphärenreservat Spreewald Schutzzonen I und II
A1-11	Denkmalbereiche außerhalb von Siedlungen
Weiche Tabukriterien	
A2-1	Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)
A2-2	Kriterium A1-3 + 600 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
A2-3	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
A2-4	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung
A2-5	Regionalplanerisch konkretisierter Freiraumverbund außerhalb Ziel 6.2 LEP HR (siehe Kriterium A1-9)
A2-6	Vorranggebiet großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte
A2-7	Vorranggebiet Landwirtschaft
A2-8	Vorranggebiet Wald
A2-9	Biosphärenreservat Spreewald Schutzzonen III und IV
A2-10	Stehende Gewässer
A2-11	Wasserschutzzone II
A2-12	Sperrbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus (LMBV)
A2-13	Mindestgröße der Eignungsgebiete 50 ha
Restriktionskriterien	
B1-1	Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011)
B1-2	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
B1-3	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)
B1-4	Naturparke
B1-5	Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (Landesbetrieb Forst Brandenburg, 2019, Waldfunktionskartierung)
B1-6	Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus (LMBV)
B1-7	Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden
B1-8	Tiefflugstrecken der Bundeswehr
B1-9	Umgebungsschutzbereiche von Denkmälern außerhalb von Siedlungen
B1-10	Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg
B1-11	Überschwemmungsgebiete (gesetzlich festgesetzte und/oder HQ100 außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)
B1-12	Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
B1-13	Geplante Windenergieanlagen

Nummer	Kriterium
B1-14	Genehmigte Windenergieanlagen
B1-15	Realisierte Windenergieanlagen
B1-16	Eigentümerinteressen
B1-17	Festlegungen kommunaler Bauleitplanung (Flächennutzungspläne [FNP], Teilflächennutzungspläne [TFNP], Bebauungspläne [B-Plan]) bezüglich der Nutzung von Windenergie

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Lausitz-Spreewald, bestehend aus den Landkreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie der kreisfreien Stadt Cottbus nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Diese Frist endet mit Ablauf des 7. Oktober 2022, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 4 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung
Vom 27. August 2020

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Runderlass regelt die Zuständigkeit des Verursachers, des Trägers der Straßenbaulast (Landesbetrieb Straßenwesen - LS), der Polizei und der für die örtliche Hilfeleistung zuständigen Aufgabenträger (öffentliche Feuerwehren der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und kreisfreien Städte) sowie deren Zusammenarbeit bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen ausschließlich auf und neben Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten.
- 1.2 Verunreinigungen im Sinne dieses Runderlasses sind solche, die über das übliche Maß der Verunreinigung einer Straße hinausgehen und eine Gefährdung oder eine Erschwernis für den fließenden Verkehr oder die Umwelt darstellen.
- 1.3 Verkehrs- oder umweltgefährdende Verunreinigungen können insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Brems- und Kühlerflüssigkeiten, Motoren- und Hydraulikölen und anderen Flüssigkeiten vorwiegend infolge

von Schäden an Kraftfahrzeugen durch Verkehrsunfälle (Betriebsstoffe) oder durch den Verlust fester Stoffe oder Güter (zum Beispiel Erde oder verlorenes Ladegut) auf öffentlichen Straßen entstehen.

2 Zuständigkeiten

2.1 Verursacher

Nach § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 7 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Verursacher einer Verunreinigung, soweit sie über das übliche Maß hinausgeht, diese ohne Aufforderung unverzüglich¹ zu beseitigen. Darüber hinaus hat nach § 32 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche (Verursacher) unverzüglich Verkehrshindernisse zu beseitigen und diese bis dahin als solche ausreichend kenntlich zu machen.

2.2 Landesbetrieb Straßenwesen

- 2.2.1 Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast obliegen bei Bundes- und Landesstraßen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) als Straßenbaubehörde.²

Zur Straßenbaulast gehört nicht die Reinigung (§ 9 Absatz 1 Satz 5 BbgStrG).

Die Straßenreinigung ist nach § 49a BbgStrG explizit und ausschließlich nur als Pflicht zur Reinigung innerorts geregelt und den Gemeinden zugewiesen.

Außerorts kann der Straßenbaulastträger im Rahmen der Wahrnehmung der Verkehrssicherung zur Reinigung der Straße verpflichtet sein; hier in der Art und Ausübung der verkehrsmäßigen Reinigungspflicht.

- 2.2.2 Kommt der Verursacher seiner Pflicht, die Verunreinigung auf öffentlichen Straßen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, nicht nach, so hat

- a) in Ortsdurchfahrten die Gemeinde im Rahmen ihrer ordnungsmäßigen Reinigungspflicht,
- b) außerhalb der Ortsdurchfahrten auf Bundes- und Landesstraßen der LS im Rahmen der wahrzunehmenden Verkehrssicherungspflichten

tätig zu werden.

¹ Unverzüglich ist ein Handeln, das ohne schuldhaftes Zögern ausgeführt wird.
² Straßenbaubehörde im Sinne dieses Erlasses ist die Behörde, die die Aufgaben des Straßenbaulastträgers laut Gesetz wahrnimmt.

2.2.3 Nach Wegfall der Gefahr ist die Straße wieder für den Verkehr freizugeben.

2.3 Polizei

2.3.1 Werden durch Verunreinigungen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs verursacht, veranlasst die Polizei bei Gefahr im Verzug gemäß § 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Absatz 2 StVO die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2.3.2 Die Zuständigkeit der Polizei endet mit der Übergabe der Gefahrenstelle an die Straßenbaubehörde oder mit Wegfall der Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs. Nach Wegfall der Gefahr ist die Straße außerhalb der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten des LS durch die Polizei nach den Maßgaben der Nummer 4.3, im Übrigen durch den LS freizugeben. Soweit keine Gefahr im Verzug besteht, insbesondere das nach Nummer 4.2 beauftragte Unternehmen die Gefahrenstelle hinreichend absichert, übergibt die Polizei die Gefahrenstelle bis zur Freigabe der Straße an das beauftragte Unternehmen.

2.4 Öffentliche Feuerwehren

2.4.1 Verkehrs- oder umweltgefährdende Verunreinigungen (zum Beispiel Ölsuren) sind Gefahren in Not- und Unglücksfällen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

2.4.2 Die Zuständigkeit der öffentlichen Feuerwehren beschränkt sich dabei bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Tieren oder Sachen gemäß § 1 Absatz 3 BbgBKG bis zum Eingreifen der zuständigen Stellen auf die Durchführung von Erstmaßnahmen. Erstmaßnahmen sind nur solche vorbeugenden und abwehrenden erforderlichen Maßnahmen, die in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Verhütung oder Bekämpfung von vorgenannten Gefährdungen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 BbgBKG stehen. Dies sind Absperrmaßnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle, Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden. Folgemaßnahmen wie zum Beispiel Reinigungs- oder Verkehrslenkungsmaßnahmen unterfallen nicht den Erstmaßnahmen.

2.4.3 Das Tätigwerden der öffentlichen Feuerwehr ist im Falle ihrer originären Zuständigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG nur erforderlich, wenn über die Beseitigung der in Nummer 1.1 genannten Verunreinigungen durch den LS oder ein beauftragtes Reinigungsunternehmen hinausgehende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Umweltschäden erforderlich sind (zum Beispiel Bekämpfung der Gefahr des Eindringens

in das neben der Fahrbahn befindliche Erdreich, erforderliche Maßnahmen an verunfallten Fahrzeugen zur Verhinderung des Austretens von Flüssigkeiten usw.).

2.4.4 Die öffentlichen Feuerwehren sind befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig werden zu können (§ 9 Absatz 4 Satz 1 BbgBKG). Dies schließt die Absicherung der Gefahrenstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten bis zum Eintreffen der Polizei beziehungsweise des LS ein.

3 Maßnahmen zur Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen während der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten des LS

3.1 Gehen Informationen über Verunreinigungen beim LS ein, hat dieser unverzüglich:

- a) alle erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht einzuleiten,
- b) das Einsatz- und Lagezentrum (ELZ) der Polizei über eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten und bei Gefahr im Verzug alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs einzuleiten,
- c) die zuständigen integrierten Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz über eingeleitete Maßnahmen zu unterrichten.

3.2 Gehen Informationen über Verunreinigungen bei der Polizei ein, hat diese unverzüglich:

- a) den LS zu unterrichten, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht einleiten kann,
- b) bei Gefahr im Verzug alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs einzuleiten und
- c) im Einzelfall die zuständigen integrierten Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zu unterrichten und, soweit erforderlich, über diese die öffentliche Feuerwehr zum Zweck der Hilfeleistung anzufordern.

3.3 Gehen Informationen über Verunreinigungen bei einer integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz ein, hat diese unverzüglich:

- a) den LS zu unterrichten, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht einleiten kann,
- b) im Einzelfall das ELZ der Polizei zu unterrichten, um bei Gefahr im Verzug alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs einzuleiten, und
- c) im Einzelfall, soweit erforderlich, die öffentliche Feuerwehr zum Zwecke der Hilfeleistung zu alarmieren.

4 Maßnahmen zur Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen außerhalb der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten des LS

4.1 Die erforderlichen Maßnahmen des LS zur Beseitigung der verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen außerhalb von Ortsdurchfahrten werden regelmäßig dann nicht rechtzeitig möglich sein, wenn diese außerhalb der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten, das heißt zwischen 22 Uhr und 6.30 Uhr des Folgetages, bekannt werden. In diesen Fällen entscheidet je nach Informationseingang der jeweilige Informationsempfänger über die notwendigen Maßnahmen.

4.2 Durch den Informationsempfänger sind im Rahmen seiner Zuständigkeit zunächst Maßnahmen zur Absicherung des Gefahrenbereichs und zur Beseitigung der verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen zu prüfen und gegebenenfalls zu ergreifen. Hierzu zählt auch die Beauftragung eines vom LS autorisierten Vertragsunternehmens gemäß Anlage 1 durch den Informationsempfänger. Die Entscheidung über die Beauftragung ist durch das ELZ oder die Regionalleitstelle zu dokumentieren. Für Erstmaßnahmen der Feuerwehr gilt Nummer 2.4.2.

Die Beauftragung hat ausschließlich an das für die betroffene Region vertraglich gebundene Unternehmen im Namen und auf Rechnung des LS zu erfolgen (siehe Anlage 4).

4.3 Die Polizei übergibt die Gefahrenstelle an das beauftragte Unternehmen, das die Arbeiten durchführt. Das beauftragte Unternehmen informiert die Polizei und/oder innerhalb seiner Dienst- und Rufbereitschaftszeiten den LS über den Abschluss der Arbeiten. Die Polizei rückt zur Freigabe der Straße an, es sei denn, die Freigabe soll während der Dienst- oder Rufbereitschaftszeiten des LS erfolgen. Die Freigabeentscheidung der Polizei beruht auf der Tätigkeit des beauftragten Unternehmens und dessen Dokumentation und stellt keine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Tätigkeit dar. Der LS prüft zeitnah das Reinigungsergebnis.

4.4 Außerhalb der Dienst- und Rufbereitschaftszeiten des LS informiert der Beauftragende unverzüglich den aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlichen, zuständigen Regionalbereich Betriebsdienst des LS über die Beauftragung eines Vertragsunternehmens (per E-Mail).

5 Kostentragungspflicht

5.1 Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen hat der Verursacher zu tragen.

5.2 Die Kosten der Beauftragung eines vom LS vertraglich gebundenen Unternehmens trägt der LS, welcher die Kosten gegenüber dem Verursacher geltend macht.

5.3 Ist ein Verursacher nicht feststellbar, hat der LS die unter Nummer 5.1 genannten Kosten nach dem Gemeinlastprinzip zu tragen.

Bei unbekanntem Verursacher tragen die Polizei und die Feuerwehr (Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung) die Kosten, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer nach den jeweiligen Spezialgesetzen zugewiesenen Aufgaben entstanden sind.

6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage 1 Beauftragungs- und Leistungsnachweis

Anlage 2 Kontaktdaten zur Erreichbarkeit des LS während und außerhalb der Dienstzeiten der Straßenmeistereien (Stand: 01.01.2020)

Anlage 3 Karte Regionalbereiche und Standorte der Straßenmeistereien des LS

Anlage 4 Verzeichnis der vom LS vertraglich gebundenen Reinigungsunternehmen für Ölspurbeseitigung

Anlage 5 Hinweise

Anlage 1

Polizeidirektion
 Polizeiinspektion
Anschrift:

Telefon:
 Fax:
 Datum:

Landesbetrieb Straßenwesen
 Straßenmeisterei _____
Anschrift:
Mail:

Beauftragungs- und Leistungsnachweis

Datum/Uhrzeit:	<i>Datum/Uhrzeit</i>
Einsatzort:	
Einsatzprotokollnummer:	
Tagebuchnummer:	

Zuständige Straßenmeisterei:	
Versuch Beauftragung:	<i>Datum/Uhrzeit</i>

Sachverhaltsdarstellung:

Art der Verunreinigung:	<input type="checkbox"/> Betriebsstoffe <input type="checkbox"/> flüssige Stoffe <input type="checkbox"/> feste Stoffe <input type="checkbox"/> andere Stoffe <input type="checkbox"/> Sonstiges
-------------------------	--

Verursacher der Straßenverunreinigung: unbekannt

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum/-ort:	
PLZ/Ort:	
Straße/Hausnummer:	
Telefon:	
Kennzeichen verursachendes Fahrzeug:	

Angaben zur Beauftragung eines Reinigungsunternehmens:

Auftrag erging durch:	<i>ELZ</i>
Datum/Uhrzeit der Beauftragung:	<i>Datum/Uhrzeit</i>
Firma:	

Eintreffen vor Ort:	<i>Datum/Uhrzeit</i>
Beginn der Reinigung:	<i>Datum/Uhrzeit</i>
Beendigung der Reinigung:	<i>Datum/Uhrzeit</i>
Freigabe der Straße:	<i>Datum/Uhrzeit</i>

Reinigungsverfahren:	<input type="checkbox"/> manuelle Reinigung (Ölbindemittel) <input type="checkbox"/> maschinelle Reinigung (Nassreinigung)
----------------------	---

Personaleinsatz:

Werktags: 6.00 Uhr - 21.00 Uhr	Einsatzkräfte:	Stunden:
Werktags: 21.00 Uhr - 6.00 Uhr	Einsatzkräfte:	Stunden:
Sonn- und Feiertage	Einsatzkräfte:	Stunden:

Lage und Größe der Verunreinigung:

Straße			Stationierung		Länge	Breite
B/L	Abs.	re./li.	von km	bis km	m	Durchschnitt m

.....
 Polizeibeamte/r

.....
 Vertreter Reinigungsfirma

Anlage 2

Kontaktdaten zur Erreichbarkeit des LS während und außerhalb der Dienstzeiten der Straßenmeistereien (Stand: 01.01.2020)

Erreichbarkeit LS innerhalb der Dienstzeit:

Montag - Donnerstag 6.30 - 15.30 Uhr
 Freitag 6.30 - 12.45 Uhr

Erreichbarkeit LS innerhalb der Rufbereitschaft:

Montag - Freitag nach Dienstende - 22.00 Uhr
 Samstag, Sonntag und Feiertage 6.30 - 22.00 Uhr

Regionalbereich Betriebsdienst Ost

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Angermünde	03342 249-2120	0173 6481027
Beeskow	03342 249-2160	0173 6481150
Biesenthal	03342 249-2180	0173 6481035
Bad Freienwalde	03342 249-2140	0173 6481141
Eisenhüttenstadt	03342 249-2091	0173 6481160
Prenzlau	03342 249-2530	0173 6481050
Templin	03342 249-2630	0173 6481643
Rehfelde	03342 249-2600	0173 6481190
Seelow	03342 249-2511	0173 6481181
Fürstenwalde	03342 249-2175	0173 6481170
Eberswalde	03342 249-2300	0173 6481040

Regionalbereich Betriebsdienst Süd

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Calau	03342 249-2210	0173 6481480
Cottbus	03342 249-1790	0173 6481490
Elsterwerda	03533 18202-12	0173 6481500
Forst	03342 249-2341	0173 6481510
Herzberg	03342 249-2200	0173 6481520
Luckau	03342 249-2233	0173 6481531
Lübben	03342 249-2250	0173 6481561
Luckenwalde	03342 249-2280	0173 6481541
Ludwigsfelde	03342 249-2260	0173 6481551
Schwarzheide	03342 249-2610	0173 6481570
Waldstadt	03342 249-2493	0173 6481471

Regionalbereich Betriebsdienst West

Straßenmeisterei	Telefon-Nr. Dienststätte	Telefon-Nr. Rufbereitschaft
Altlüdersdorf	03342 249-2110	0173 6481032
Bad Belzig	03342 249-2060	0173 6481350
Brandenburg	03342 249-2070	0173 6481360
Kyritz	03342 249-2050	0173 6481241
Michendorf	03342 249-2290	0173 6481370
Nassenheide	03342 249-2350	0173 6019128
Nauen	03342 249-2370	0173 6481380
Neuruppin	03342 249-2380	0173 6481250
Perleberg	03342 249-2554	0173 6481271
Pritzwalk	03342 249-2390	0173 6481260
Rathenow	03342 249-2570	0173 6481390

Erreichbarkeit LS außerhalb der Rufbereitschaftszeiten:

Montag - Sonntag 22.00 - 6.30 Uhr

Regionsbereich Betriebsdienst Ost:
VL-LS-Betriebsdienst-RB-Ost@LS.Brandenburg.de

Regionsbereich Betriebsdienst Süd:
VL-LS-Betriebsdienst-RB-Sued@LS.Brandenburg.de

Regionsbereich Betriebsdienst West:
VL-LS-Betriebsdienst-RB-West@LS.Brandenburg.de

Karte Regionalbereiche und Standorte der Straßenmeistereien des LS



Anlage 4

Verzeichnis der vom LS vertraglich gebundenen Reinigungsunternehmen für Ölsaubereinigung

Regionalbereich	in den Meistereibereichen bei Ölhavarien tätige Firma	Kontaktdaten	
		Anschrift	Telefon
Regionalbereich Ost			
Angermünde	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Biesenthal	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Eberswalde	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Prenzlau	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Templin	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Bad Freienwalde	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Beeskow	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Eisenhüttenstadt	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Fürstenwalde	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Rehfelde	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Seelow	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Regionalbereich Süd			
Calau	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602-52640
Cottbus	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602-52640
Elsterwerda	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602-52640
Forst	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602-52640
Herzberg	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602-52640
Schwarzheide	Konetzke GmbH	03116 Drebkau, Spremberger Str. 9	035602-52640
Luckau	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Luckenwalde	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Lübben	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Ludwigsfelde	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Waldstadt	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Regionalbereich West			
Belzig	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Brandenburg	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Michendorf	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Nauen	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Rathenow	Abschleppdienst Bernd Witt GmbH & Co.KG	15745 Wildau, Gewerbepark 20	03375-57990
Altlüdersdorf	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Kyritz	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Nassenheide	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Neuruppin	Truck & Havariedienst Jänicke GmbH	16727 Oberkrämer OT Schwante, Hauptstr. 51	033055-21171
Perleberg	Autoservice Scholz GmbH	19089 Crivitz, Gewerbeallee 8	03863-55678
Pritzwalk	Autoservice Scholz GmbH	19089 Crivitz, Gewerbeallee 8	03863-55678

Anlage 5

Bundesministers des Innern (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1982, GMBI 1983 S. 17) zu beachten.

Hinweise

Bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen, insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Motor- und Hydraulikölen, sind folgende Hinweise zu beachten:

Siehe auch Merkblatt LTWS Nr. 30 vom Dezember 2000 - Hinweise für Einsatzmaßnahmen nach Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

- Bei Einsatzmaßnahmen (Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung) nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen des
- Bei der Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen ist das Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten (aktuelle Ausgabe Dezember 2017 sowie Kommentar Ausgabe 03.2008).

3. Bei der Beseitigung von Verunreinigungen durch Mineralöl und Mineralölprodukte dürfen nur zugelassene Ölbinder verwendet werden. Den Anforderungen an Ölbinder des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachungen vom 12. März 1990, GMBI Nr. 18 S. 335 und vom 23. April 1998, GMBI Nr. 15 S. 312) ist nachzukommen.

Siehe auch Merkblatt LTWS Nr. 27 vom Juni 1999 - Anforderungen an Ölbinder.

Für den Einsatz auf Verkehrsflächen ist zu beachten, dass nur Ölbindemittel zum Einsatz kommen, die eine Zulassung für Verkehrsflächen haben, das heißt im Labor eine zusätzliche Prüfung hinsichtlich der Wiederherstellung der Rutschsicherheit von Verkehrsflächen bestanden haben (Zusatzbezeichnung „R“). Die Liste der zugelassenen Ölbindemittel wird halbjährlich von der MPA NRW zusammengestellt und auf der Homepage vom Verband der Hersteller geprüfter Öl- und Chemikalienbindemittel e. V. (GÖC) unter:

<http://www.goec-ev.com>

veröffentlicht.

4. Werden Mittel, für die eine Prüfbescheinigung nach dem Verfahren zur Beseitigung von Ölsuren auf Verkehrsflächen - ausgenommen Ölbinder - des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachung vom 7. Juni 1991, GMBI S. 681) erteilt ist, zur Reinigung verwendet, kann eine Nachreinigung unterbleiben.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Oktober 2020

Der Firma Berliner Stadtwerke GmbH, Am Köllnischen Park 1 in 10179 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 149-4,5 MW jeweils mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 106 m und einer Gesamthöhe von 180 m auf den Grundstücken in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf, Gemarkung Sputendorf, Flur 2, Flurstücke 1/2, 21 und 17 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgBO, das heißt der Zulassung der Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche beziehungsweise auf einen Radius von 74,69 m um jede WEA.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 8. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Oktober 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Oktober 2020

Mit der Bekanntmachung vom 7. Juli 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal für den 13. Oktober 2020 um 10 Uhr im „Dorfkrug Wallmow“, Wallmow 45 in 17291 Carmzow-Wallmow angekündigt (Az.: G05219).

Der Antrag wurde vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Oktober 2020

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15868 Lieberose drei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstücke 53/16 (WKA 01) und 157 (WKA 02) und Flur 3, Flurstück 188 (WKA 03) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der WKA 01 des Typs VESTAS V150 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 241 m zuzüglich 3,0 m Fundamenthöhung sowie die Errichtung und den Betrieb der WKA 02 und WKA 03 des Typs VESTAS V162 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 247 m zuzüglich 3,0 m Fundamenthöhung. Die elektrische Leistung beträgt je WKA 5,6 MW. Antragsgegenstand war weiterhin je WKA die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt zu den WKA.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- die Baugenehmigung,
- das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens,
- die Waldumwandlungsgenehmigung,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung und die
- denkmalrechtliche Erlaubnis.

Die luftbehördliche Zustimmung wurde erteilt.

Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wurde abgelehnt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 8. Oktober 2020 bis einschließlich 21. Oktober 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz, in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen **nach vorheriger telefonischer Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter 035475 863-0 und in Lieberose unter 033671 638-0 und 033671 638-51 (E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de) sowie in der Stadt Friedland unter 033676 609-10 (E-Mail: info@friedland-nl.de) möglich.

Darüber hinaus ist die Genehmigung während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 21. September 2020

Öffentliche Bekanntmachung

über den Erlass und die Auslegung des 2. Planergänzungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 12. August 2020 - Az.: 27.2-1-15 - für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, nebst den dazugehörigen Planunterlagen

I.

Verfügender Teil des 2. Planergänzungsbeschlusses

Gemäß § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 43 ff. EnWG in Verbindung mit § 72 ff. VwVfG wird der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014, Az.: 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)*“ in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015, Az.: 27.2-1-15, in seinem verfügenden Teil und in seiner Begründung wie folgt ergänzt:

1. Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482

Die von der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, im ergänzenden Verfahren vorgelegten Planunterlagen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. In Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Randow-Welsebruch“ und „Schorfheide-Chorin“ wird das Vorhaben im Wege einer Abweichung nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) zugelassen.

Die Umsetzung des Vorhabens hat nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014, Az.: 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015, Az.: 27.2-1-15, in Verbindung mit dem vorliegenden 2. Planergänzungsbeschluss zu erfolgen.

2. Rückbau der 220-kV-Freileitung

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung (220-kV-Ltg. Nhg-Pass-Be-Vie 303/305/304/306) mit den Leitungsabschnitten

- Umspannwerk (UW) Neuenhagen - Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nummer 1 - Mast Nummer 270, Länge von circa 85 km)
- Polßen - Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nummer 1V - Mast Nummer 67V, Länge von circa 24 km)

wird planfestgestellt.

Die Planfeststellung schließt gemäß § 43c EnWG in Verbindung mit § 75 VwVfG alle anderen erforderlichen behördlichen Entscheidungen mit ein.

Soweit für den Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht vollständig auf eine Flächeninanspruchnahme verzichtet werden kann und deshalb trotz Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. Liste unter Ziffer B.III.7 der Begründung) nicht vermieden werden kann, wird eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt.

Soweit für den Rückbau der 220-kV-Freileitung das Betreten von Flächen von Naturschutzgebieten (vgl. Liste unter Ziffer B.III.8 der Begründung) außerhalb gekennzeichnete Wege erforderlich ist, wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt.

Soweit für den Rückbau der 220-kV-Freileitung Vermeidungsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Nummer 40 durchzuführen sind, wird für das Fangen und Umsetzen der Zauneidechsen eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) erteilt.

3. Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen 475/517/518/520

Die Änderung der vorliegenden Zulassung für die bestehende und in Betrieb befindliche Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen (380-kV-Ltg. Ats-Nhg 479/517/518/520) in Gestalt der Maßnahme M_{KOH}2 (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern) wird planfestgestellt.

Die Planfeststellung schließt gemäß § 43c EnWG in Verbindung mit § 75 VwVfG alle anderen erforderlichen behördlichen Entscheidungen mit ein.

4. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Einwendungen und Stellungnahmen, die sich nicht erledigt haben und denen nicht durch die Entscheidung mit vorliegendem 2. Planergänzungsbeschluss Rechnung getragen wird, werden zurückgewiesen. Ebenfalls werden diejenigen Anträge, die nicht bereits beschieden wurden oder die sich nicht bereits auf andere Weise erledigt haben und denen auch nicht durch diese vorliegende Entscheidung mit 2. Planergänzungsbeschluss stattgegeben wird, zurückgewiesen.

5. Nebenbestimmungen

Der 2. Planergänzungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig
(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Fax: +49 (0) 341 2007 1000)

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Absatz 3 Satz 1 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planergänzungsbeschluss kann gemäß § 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

III. Hinweis auf die Auslegung

- Der 2. Planergänzungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären, wird die Zustellung des 2. Planergänzungsbeschlusses gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Zugleich werden damit die Anforderungen des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt.
- Je eine Ausfertigung des 2. Planergänzungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

ab dem **12. Oktober 2020**

bis zum **26. Oktober 2020** (jeweils einschließlich)

in den nachfolgend angegebenen Ämtern und Kommunen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Amt Biesenthal-Barnim:

Bauverwaltung, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal

Montag und Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
und Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Amt Britz-Chorin-Oderberg:

Bauamt Raum 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Amt Falkenberg-Höhe:

Beratungsraum 211, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg ist eine vorherige Terminvereinbarung unter folgendem Kontakt erforderlich: Frau Miersch, Tel. 033458 64612, E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de.

Amt Gartz (Oder):

Beratungsraum 312, Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder)

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Amt Gerswalde:

Bauamt, Zimmer 13, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde

Montag	7.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 17.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.45 Uhr

Hinweis: Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 039887 758-18)

Amt Gramzow:

Haus 2, Bauamt, Poststraße 25, 17291 Gramzow, OT Gramzow

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

Amt Joachimsthal (Schorfheide):

Bauamt, Joachimtplatz 1 - 3, 16247 Joachimsthal

Montag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Amt Oder-Welse:

Bauamt, Gutshof 2, 16278 Pinnow

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Einsichtnahme nur nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 033335 719-52.

Gemeinde Ahrensfelde:

Rathaus, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde

Montag und Mittwoch	8.30 - 14.30 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr
	und 14.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin:

Rathaus, Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin

Montag, Mittwoch	9.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Gemeinde Nordwestuckermark:

Bauamt, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark

Montag - Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

Hinweis: Termine zur Einsichtnahme sind vorher abzustimmen (Tel. 039852 479-100).

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin:

Bürgerbüro, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 15.00 Uhr

Gemeinde Schorfheide:

Bauamt, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Stadt Altlandsberg:

Rathaus, Zimmer 1, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Bitte vorher Termin vereinbaren unter Tel. 033438 15646.

Stadt Angermünde:

Bauamt, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Stadt Bad Freienwalde (Oder):

Fachdienst Tiefbau, Zimmer 211, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
	und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Hinweis: Sollte aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie das Rathaus geschlossen sein, bitte Anruf bei den Mitarbeitern des Fachdienstes Tiefbau unter 03344 412-220 oder 03344 412-214.

Stadt Bernau bei Berlin:

Rathaus, Bürgermeisterstraße 25, 16321 Bernau bei Berlin

Montag und Mittwoch	8.30 - 14.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 17.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Stadt Eberswalde:

Stadtentwicklungsamt (Rathauspassage), Breite Straße 39, 16225 Eberswalde

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Stadt Schwedt/Oder:

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Raum 3.22,
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Stadt Schwedt/Oder

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Stadt Werneuchen:

Sachgebiet Bauverwaltung,
Frau Hupfer, Zimmer 107, Tel. 033398 81634 oder
Herr Günther, Zimmer 112, Tel. 033398 81631,
Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Darüber hinaus können die öffentliche Bekanntmachung, der 2. Planergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem **12. Oktober 2020** auch im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) sowie auf der Seite „UVP Verbund“ www.uvp-verbund.de/ eingesehen werden.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

IV. Weitere Hinweise

- Der 2. Planergänzungsbeschluss enthält im verfügenden Teil Nebenbestimmungen mit Auflagen an den Träger des Vorhabens zu folgenden Themen:
 - allgemeine Auflagen, die sich auf Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014,

Az.: 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ beziehen und diese ergänzen,

- spezielle Auflagen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten,
 - spezielle Auflagen im Interesse des besonderen Artenschutzes,
 - spezielle Auflagen im Interesse des Biotopschutzes,
 - spezielle Auflagen im Interesse des Nationalen Flächennaturschutzes,
 - spezielle Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes,
 - spezielle Auflagen im Interesse des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung,
 - spezielle Auflagen im Interesse des Denkmalschutzes,
 - spezielle Auflagen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.
- Der 2. Planergänzungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
 - Der 2. Planergänzungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 VwVfG).
 - Der 2. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014, Az.: 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015, Az.: 27.2-1-15, eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 und den 2. Planergänzungsbeschluss vom 12. August 2020 erhalten hat.
 - Mit Bekanntgabe des 2. Planergänzungsbeschlusses endet die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 2016 (BVerwG 4 A 5.14) bedingte Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014, Az.: 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015, Az.: 27.2-1-15.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Silke Krüger**, Dienstaussweis Nr. **106290**, ausgestellt am 02.06.1993, Gültigkeitsvermerk bis 2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstaussweis von Herrn **Niendorf**, Dienstaussweis Nr. **138619**, ausgestellt am 30.09.2005, Gültigkeitsvermerk: nicht bekannt, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Marion Kiehn**, Dienstaussweisnummer **216895**, ausgestellt am 02.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Gemeinschaft der Garageneigentümer Wittenberge-Nord e. V.“, Waldhausstraße, 19322 Wittenberge, ist am 18.07.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin beziehungsweise nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Frau Sandra Bechtler
Heinrich-von-Kleist-Straße 5
19348 Perleberg

Herr Guido Gathow
Karstädter Straße 2
19322 Wittenberge

Herr Rainer Rönnburg
Parkstraße 83
19322 Wittenberge

Der „Historische Verein der Grafschaft Ruppín e. V.“, c/o Regional-Verlag Ruppín, 16816 Neuruppín, Gerhart-Hauptmann-Straße 30, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren beziehungsweise nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Herr Ulrich Wollenberg
Bahnhofstraße 15
16816 Neuruppín

Herr Dr. Peter Schmidt
Hirtenende 1
16278 Angermünde

Frau Monika Adomeit
Rosa-Luxemburg-Straße 13
16816 Neuruppín

Der Verein „Lowmaxx e. V. Potsdam“ wurde am 04.02.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Steffen Rose
Berliner Straße 133
14467 Potsdam

Herr Michael Schultze
Liefeldsgrund 4
14478 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.